

## Satzung

über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallbeseitigung in der  
Stadt Sundern (Sauerland) vom 21.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666 ff) in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV.NW. S 268/SGV NW 610), und der Satzung über die Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Sundern vom 20.12.2011 hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

(1) Die Benutzungsgebühr gem. § 20 der Abfallsatzung beträgt für:

Bezeichnung	Behälter- größe	höchst- zuläs- sig. Füll- gew.	Entleerung	Gebühren	
				EUR	
	(l)	(kg)			
a) Großmülltonne grau (inkl. Papiertonne)	80	(40)	Abfuhr 4-wöchentlich	141,00	pro Jahr
b) Großmülltonne grau (inkl. Papiertonne)	120	(55)	Abfuhr 4-wöchentlich	161,00	pro Jahr
c) Großmülltonne grau (inkl. Papiertonne)	240	(85)	Abfuhr 4-wöchentlich	222,00	pro Jahr
d) Großmülltonne grau (inkl. Papiertonne)	360	(130)	Abfuhr 4-wöchentlich	281,00	pro Jahr
e) Abfahren zusätzlich					
Großmülltonne	80-360		Abfuhr zusätzlich	17,50	pro Entleerung
Großmülltonne	1.100	(600)	Abfuhr zusätzlich	78,50	pro Entleerung
f) Großmülltonne grau	240	(85)	Abfuhr 14-täglich	340,00	pro Jahr
g) Großmülltonne braun	120	(55)	Abfuhr 14-täglich	58,00	pro Jahr
h) Großmülltonne braun	240	(85)	Abfuhr 14-täglich	84,00	pro Jahr
i) Müllbehälter grau	1.100	(600)	Abfuhr wöchentlich ohne Papiertonne	2.852,00	pro Jahr
j) Müllbehälter grau	1.100	(600)	Abfuhr wöchentlich ein- schl. Papiertonne	3.032,00	pro Jahr
k) Müllbehälter grau	1.100	(600)	Abfuhr 14-täglich ohne Papiertonne	1.604,00	pro Jahr
l) Müllbehälter grau	1.100	(600)	Abfuhr 14-täglich einschl. Papiertonne	1.784,00	pro Jahr
m) Müllbehälter grau	1.100	(600)	Abfuhr 4-wöchentlich ohne Papiertonne	602,00	pro Jahr
n) Müllbehälter grau	1.100	(600)	Abfuhr 4-wöchentlich einschl. Papiertonne	782,00	pro Jahr
o) Papiertonne zusätzlich					

Großmülltonne grün	240	(85)	Entleerung 4-wöchentlich	50,00	pro Jahr
Großmülltonne grün	1.100	(600)	Entleerung 4-wöchentlich	180,00	pro Jahr
p) Kühl- und Gefriergeräte			pro Stück	24,00	
q) Herde, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler u. Wäscheschleudern, TV			pro Stück	16,00	
r) Öfen (Kohleöfen, Ölöfen)			pro Stück	12,00	
s) Mikrowelle			pro Stück	6,00	
t) Anfahrtspauschale für angemeldete und nicht zur Abholung bereitgestellte / nicht abgeholte Geräte p), q), r), s)			pro Anfahrt	10,00	
u) Abfallbehälterauslieferung, -abholung und -tausch			pro Anfahrt	15,00	

Die Gebühr für nicht von Hand zu verladende Sperrgutabfälle und Sperrmüll werden nach Zeitaufwand berechnet.

Die Gebühr für die nachträgliche Entleerung / Entsorgung nicht zu entleerer / zu entsorgender Abfallgefäße (nicht ordnungsgemäß bereitgestellt, blockiert durch z. B. Kfz o. ä., etc.) beträgt 17,50 € je Abfallbehälter.

Die Gebühr für die Behälterauslieferung, -abholung und -tausch beträgt 15,00 € je Anfahrt. Die Erstausrüstung von Neubauten mit Abfallbehältern ist gebührenfrei.

(2) Das Füllgewicht darf das in ( ) angegebene Gewicht nicht überschreiten. Die 80-l-, 120-l-, 240-l- und 360-l-Groß-Mülltonnen müssen zur Entleerung ordnungsgemäß an den Fahrbahnrand gestellt werden. Sie müssen unverzüglich nach der Entleerung vom Fahrbahnrand zurückgeholt werden. Abfallsäcke und Sperrabfall müssen ebenfalls am Fahrbahnrand zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Behälter mit 1.100 l Volumen werden im Rahmen der Entfernungsregelung am Stellplatz entleert bzw. vom Stellplatz abgeholt und zurückgestellt.

(3) Zahlungspflichtig sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen, zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(4) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## § 2 Härtefälle

Der Bürgermeister ist berechtigt, in außergewöhnlichen Härtefällen die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 zu ermäßigen.

## § 3 Vorausleistungen und Fälligkeit

(1) Die Stadt erhebt am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Abfallbeseitigungsgebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach den vorhandenen Abfallgefäßen.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr

(3) Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende

Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet.

Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abweichend von § 3, Satz 1 dieser Satzung werden die Gebühren für Buchst. e) und p) – t) durch Einzelabrechnungen erhoben und sind ein Monat nach Rechnungszustellung fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 21.11.2016 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sundern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 21.12.2018

Der Bürgermeister

gez. Brodel